

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 25 | ausgegeben am 26. Oktober 2022

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden
Masterstudiengang Geragogik**

vom 26. Oktober 2022

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik

vom 26. Oktober 2022

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 25. Oktober 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geragogik beschlossen. Der Rektor hat am 26. Oktober 2022 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
- (2) Die Bestimmungen der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

- (1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der Geragogik und berechtigt zur Promotion. Der Masterstudiengang vermittelt alterspädagogische Kompetenzen und befähigt Studierende, praktisch wie theoretisch den spezifischen Herausforderungen von Geragogik zu begegnen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums auf einem wissenschaftsorientierten Verständnis fußende Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in verschiedenen Institutionen Bildungskonzepte für die spezifische Gruppe älterer Menschen zu entwickeln und durchzuführen sowie Leitungsfunktionen zu übernehmen. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, lehrende, multiplizierende, beratende Tätigkeiten in Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen einzunehmen.
- (2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.
- (2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credit Points (CP).

§ 4 Module

- (1) Der Studiengang umfasst insgesamt sieben Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen CP sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufplan (Anlage 1).

(2) Alle Module sind verpflichtend. Mit Note zu bewerten sind je ein Modul aus dem Fundamentbereich (Module 1-3), dem Fachdidaktikbereich (Module 4-5) sowie das Praxismodul (Modul 6) und das Mastermodul. Die Festlegung, welches Modul im Fundamentbereich sowie im Fachdidaktikbereich mit Note abgeschlossen wird, erfolgt bindend bei der Anmeldung zu der jeweiligen Modulprüfung. Nach erfolgreicher Anmeldung zur Modulprüfung teilt die oder der Studierende dem Prüfer bzw. der Prüferin mit, ob das Modul mit Note abgeschlossen wird.

(3) Im Fall von Anerkennungen gemäß § 8 kann nach Teilnahme an einer Studienberatung im Einzelfall von der verpflichtenden Modulnote im Fundamentbereich und/oder im Fachdidaktikbereich abgesehen werden.

(4) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Reihenfolge studiert (Anlage 1).

§ 5 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Der Abschluss eines Moduls kann durch das erfolgreiche Ablegen einer Prüfung (Modulprüfung) oder das Erbringen eines anderen Nachweises der erreichten Kompetenzen (Studienleistung) erfolgen. Die Art und Dauer des Modulabschlusses ist im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer.

§ 6 Masterarbeit

(1) Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist nur möglich, wenn die oder der Studierende im Masterstudiengang Geragogik bereits Leistungen im Umfang von mindestens 75 CP – davon 30 CP als bewertete Leistungen im Sinne von § 4 Absatz 2 – erworben hat.

(2) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 CP. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema vor.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers kann die Masterarbeit auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen, Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(2) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die Studienleistungen und die Masterarbeit bestanden wurden.

(4) Für die Gesamtnote der Masterprüfung werden folgende Noten berücksichtigt:

1. Modulnote des Fundamentbereichs,
2. Modulnote des Fachdidaktikbereichs,
3. Modulnote des Praxisbereichs,

4. Note der Masterarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde: Arithmetisches Mittel aus oben genannten Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Anerkennungen

(1) Studienleistungen, die an und außerhalb der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe erbracht werden, können bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit nach Maßgabe des § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge anerkannt werden.

(2) Berufsbegleitende Weiterbildungszertifikate (CAS-Zertifikate) sowie Modulprüfungen, die an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe oder an anderen Hochschulen mit Erfolg erworben wurden, können mit Ausnahme des Praxismoduls und des Mastermoduls bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit der erbrachten Kompetenzen nach Maßgabe des § 22 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge anerkannt werden.

§ 9 Zeugnis

In das Zeugnis über die Masterprüfung werden entsprechend § 26 der geltenden Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge

- die Studienrichtung,
- die Anzahl der erworbenen CP

aufgenommen.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geragogik zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik vom 29. Juni 2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10. Juli 2018 außer Kraft.

(3) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geragogik vor dem 1. Oktober 2023 aufgenommen haben, findet die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang Geragogik vom 29. Juni 2016 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 10. Juli 2018 weiter Anwendung. Sie können sich letztmalig bis zum 30. September 2026 zur Prüfung anmelden.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2022

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Geragogik (Master of Arts)

Sem.	Modul	Modultitel	P	CP	Kürzel LV	Modulveranstaltung	CP à LV	SWS	Modulprüfung Gewichtung	Anmerkungen
FUNDAMENT										
1	G-M-1	Bildungsarbeit mit Älteren	P	15	A	Geragogik aus Sicht der Sozialen Gerontologie	5	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung mit Note: Hausarbeit; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Hausarbeit; keine Gewichtung	Es werden alle Module (M1, M2 und M3) studiert, wobei eins der Module mit Note abgeschlossen werden muss.
					B	Intergenerationelles Lernen	5	2		
					C	Konzepte der Geragogik	5	2		
1	G-M-2	Altern in der heutigen Gesellschaft	P	15	A	Gerontosoziologie	5	2	100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note: Präsentationsprüfung 30min.; einfache Gewichtung oder 100% lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung	
					B	Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens im Bereich Alter	5	2		

Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 25/2022

					C	Lebenslanges Lernen	5	2	ohne Note: Präsentationsprüfung 30min.; (bestanden/ nicht bestanden); keine Gewichtung	
1-2	G-M-3	Theologie und Philosophie des Alters	P	15	A	Altersethik und andere Fragen der Philosophie des Alters	5	2	100% lehreveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung mit Note: Hausarbeit; einfache Gewichtung oder 100% lehreveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung ohne Note (bestanden/ nicht bestanden): Hausarbeit; keine Gewichtung	Es werden alle Module (M1, M2 und M3) studiert, wobei eins der Module mit Note abgeschlossen werden muss.
					B	Praktische (christliche) Theologie und Altersfragen	5	2		
					C	Alter im Islam – systematische und pragmatische Fragen	5	2		
FACHDIDAKTIK										
2	G-M-4	Musik-Literatur-Sprache – Fachdidaktische Perspektiven der Geragogik	P	15	A	Musikgeragogik	5	2	100% lehreveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note: Prüfungsgespräch 30Min.; einfache Gewichtung oder 100% lehreveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung ohne Note (bestanden/	
					B	Literatur- und Kulturgeragogik	5	2		

Amtliche Bekanntmachung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe Nr. 25/2022

					C	Sprechen und Kommunizieren mit Seniorinnen und Senioren	5	2	nicht bestanden): Prüfungsgespräch 30Min.; keine Gewichtung	Es werden beide Module (M4 und M5) studiert, wobei eins der Module mit Note abgeschlossen werden muss.
2-3	G-M-5	Technik-Medien-Bewegung – Fachdidaktische Perspektiven der Geragogik	P	15	A	Technik und Naturwissenschaft als kulturelle Phänomene	5	2	100% Lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung mit Note: Hausarbeit; einfache Gewichtung oder 100% Lehrveranstaltungsübergreifende schriftliche Prüfung ohne Note (bestanden/nicht bestanden): Hausarbeit; keine Gewichtung	
					B	Medienpädagogik für Ältere	5	2		
					C	Bewegung und Sport im Alter	5	2		
PRAXIS										
3	G-M-6	Praxisorientierte Studien	P	15	A	Geragogische Forschungs- und Praxisfelder	3	2	100% Lehrveranstaltungsübergreifende mündliche Prüfung mit Note: Präsentationsprüfung mit Plakat 30min.; einfache Gewichtung	Das Modul (M 6) wird mit Note abgeschlossen.
					B	Selbstorganisiertes Praktikum (mind. 80h)	8	-		

					C	Praxisbegleitseminar	2	2		
					D	Geriatric, Gerontopsychiatrie und Pflege	2	2		
MASTERMODUL										
4	G-M-7	Mastermodul	P	30	A	Forschungsmethoden	4	2	100% schriftliche Prüfung mit Note: Masterarbeit; einfache Gewichtung	Das Modul (M 7) wird mit der Masterarbeitsnote abgeschlossen.
					B	Wissenschaftstheorie	4	2		
					C	Masterkolloquium	2	1		
					D	Masterarbeit	20	-		

Alle Modulveranstaltungen verstehen sich als Blended Learning Seminare und sind verpflichtend zu belegen.